



SANUSLIFE® INTERNATIONAL GmbH
39100 Bozen

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

- 1.1 Produktidentifikator** ECAIA+ allhygienics
- 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird**
- 1.2.1 Relevante Verwendungen**
- Desinfektionsmittel für die menschliche Hygiene
Trinkwasserdesinfektion
Desinfektionsmittel im Lebens- und Futtermittelbereich
Desinfektionsmittel und Algenbekämpfungsmittel
Hygiene im Veterinärbereich
- 1.2.2 Verwendungen, von denen abgeraten wird**
- Keine bekannt
- 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt**
- Firma / Inverkehrbringer** SANUSLIFE® INTERNATIONAL GmbH
Luigi Negrelli Straße 13/C
39100 Bozen
Italien
Tel. +39 0471 979 998
Webseite: www.sanuslife.com
E-Mail: info@sanuslife.com
- Auskunftsgebender Bereich**
Technische Auskunft
Sicherheitsdatenblatt info@sanuslife.com
info@sanuslife.com
- 1.4 Notrufnummer**
- Firma** +39 0471 979 998 (Bürozeiten)
- Vergiftungszentralen**
- Deutschland Berlin** +49 (0) 30 30686700 (Charité)
- Österreich Wien** +43 (0) 1 406 43 43

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

- 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs**
- 2.1.1 Einstufung gem. Verordnung (EG) 1272/2008 [CLP]**
- Keine Einstufung.
- 2.2 Kennzeichnungselemente**
- Das Produkt ist nach der **Verordnung(EG) 1272/2008** nicht
Kennzeichnungspflichtig.
- Kennzeichnung gemäß**
- Gefahrenpiktogramme** Keine.
- Signalwort** Keine.
- Gefahrenhinweise** keine.
- Sicherheitshinweise** keine.
- Biozid (528/2012/EG) enthält:** ca. 0,13g/100g Natriumhypochlorit
Registrierung: PT1, PT2, PT3, PT4, PT5
BAuA-Nr.: N-77431
- 2.3 Sonstige Gefahren**
- Version 1 – 07.06.2018 überarbeitet 28.06.2019



SANUSLIFE® INTERNATIONAL GmbH
39100 Bozen

Gesundheitsgefahren	Keine besonderen Gefahren bekannt.
Umweltgefahren	Das Produkt/der Stoff hat die Wassergefährdungsklasse 1.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

3.1 Produktart

Bei dem Produkt handelt es sich um ein Gemisch.

Gehalt [%]	Bestandteil
<2	Natriumchlorid CAS: 7647-14-5, EINECS/ELINCS: 231-598-3
0,13	Natriumhypochlorit CAS: 7681-52-9, EINECS/ELINCS: 231-668-3, EU-INDEX: 017-011-00-1 GHS/CLP: Met. Corr. 1: H290 – Skin Corr. 1B: H314 – Aquatic Acute 1: H400, M = 10 EEC: C-N, R 31-34-50
<0,0002	Natriumhydroxid CAS: 1310-73-2, EINECS/ELINCS: 215-185-5, EU-INDEX: 011-002-00-6 GHS/CLP: Skin Corr. 1A: H314 – Met. Corr. 1: H290 EEC: C, R 35

Bestandteilekommentar SVHC Liste (Candidate List of Substances of Very High Concern for authorisation): Enthält keine oder unter 0,1 % der gelisteten Stoffe. Der Wortlaut der angeführten R/H-Sätze ist dem Abschnitt 16 zu entnehmen.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise	Benetzte Kleidung wechseln und vor nächstem Gebrauch waschen.
Nach Einatmen	Für Frischluft sorgen.
Nach Hautkontakt	Bei Berührung mit der Haut mit Wasser und Seife abwaschen. Bei andauernder Hautreizung Arzt aufsuchen.
Nach Augenkontakt	Bei Berührung mit den Augen gründlich mit viel Wasser spülen und Arzt konsultieren.
Nach Verschlucken	Kein Erbrechen einleiten. Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken. Ärztlicher Behandlung zuführen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine Informationen verfügbar.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln.
Sicherheitsdatenblatt dem Arzt zur Verfügung stellen.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel	Produkt selbst brennt nicht. Löschmaßnahmen auf den Umgebungsbrand abstimmen.
Ungeeignete Löschmittel	Wasservollstrahl.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefahr der Bildung toxischer Pyrolyseprodukte.
Chlorverbindungen.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät verwenden.
Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den örtlichen und behördlichen Vorschriften entsorgt werden.



SANUSLIFE® INTERNATIONAL GmbH
39100 Bozen

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

- 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren**
Für ausreichende Lüftung sorgen.
Persönliche Schutzausrüstung verwenden.
- 6.2 Umweltschutzmaßnahmen**
Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.
Flächenmäßige Ausdehnung verhindern (z.B. durch Eindämmen oder Ölsperren).
- 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung**
Mit flüssigkeitsbindendem Material (z.B. Sand, Universalbindemittel, Kieselgur) aufnehmen.
Das aufgenommene Material nach geltenden Abfall- und Umweltschutzbestimmungen sowie nach sonst anwendbaren Vorschriften entsorgen.
- 6.4 Verweis auf andere Abschnitte**
persönliche Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8
Hinweis zur Entsorgung siehe Abschnitt 13

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

- 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung**
Nur in gut belüfteten Bereichen verwenden.
Es sind die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen zu beachten.
Bei der Arbeit nicht essen und trinken.
Beschmutzte Kleidung ausziehen und vor erneutem Gebrauch waschen.
Produkt kann bleichen.
Produkt ist nicht entflammbar.
Keine besonderen Brandschutzmaßnahmen erforderlich
Vor den Pausen und Arbeitsende Hände waschen.
Vorbeugender Hautschutz durch Hautschutzsalbe.
- 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten**
Nur im Originalbehälter aufbewahren.
Eindringen in den Boden sicher verhindern.
Nicht zusammen mit Säuren lagern.
Behälter dicht geschlossen halten.
Behälter an einem gut gelüfteten Ort aufbewahren.
Kühl lagern.
- Lagerklasse (TRGS 510)** LGK 12: Nicht brennbare Flüssigkeiten
- 7.3 Spezifische Endanwendungen** Siehe Verwendung des Produktes, Abschnitt 1.2.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung

- Arbeitsplatzgrenzwerte (DE)**
- 8.1 Zu überwachende Parameter** Nicht relevant.
- 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition**
- Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen** Für ausreichende Be- und Entlüftung am Arbeitsplatz sorgen.
- Augenschutz** **Gestell-Schutzbrille** mit Seitenschutz gemäß DIN / EN Normen: DIN / EN 166
Empfehlung: VWR 111-0432
- Handschutz** Nitril Handschuhe (EN 374)
Empfehlung: VWR 111-0432
Bei den Angaben handelt es sich um Empfehlungen. Für weitere Informationen bitte den Handschuhlieferanten kontaktieren.
- Körperschutz** Leichte Schutzkleidung.
- Sonstige Schutzmaßnahmen** Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.
Dämpfe nicht einatmen.
Die persönliche Schutzausrüstung ist in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentration und –menge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen. Die



SANUSLIFE® INTERNATIONAL GmbH
39100 Bozen

Atemschutz	Chemikalienbeständigkeit der Schutzmittel sollte mit deren Lieferanten abgeklärt werden. Bei unzureichender Belüftung Atemschutzgerät anlegen. Kurzzeitig Filtergerät, Filter A. Atemschutz ist erforderlich bei: Aerosol- oder Nebelbildung Geeignetes Atemschutzgerät: Voll-/Halb-/Viertelmaske (DIN EN 136/140) Empfehlung: VWR 111-0206 Geeignetes Material: A2B2E2K2P3 Empfehlung: VWR 111-0059
Thermische Gefahren	Nicht anwendbar.
Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition	Die geltenden Umweltrichtlinien einhalten, die die Einleitung in Luft, Wasser und Boden begrenzen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Form	Flüssig
Farbe	Klar
Geruch	Chlorartig
Geruchsschwelle	Nicht bestimmt
pH-Wert	ca. 9,0
pH-Wert [1%]	Nicht bestimmt
Siedepunkt [°C]	Nicht bestimmt
Flammpunkt [°C]	Nicht anwendbar
Entzündlichkeit [°C]	Nicht anwendbar
Untere Explosionsgrenze	Nicht anwendbar
Obere Explosionsgrenze	Nicht anwendbar
Brandfördernd	Nein
Dampfdruck/Gasdruck [kPa]	Nicht bestimmt
Dichte [g/cm³]	1,019
Schüttdichte [kg/m³]	Nicht anwendbar
Löslichkeit in Wasser	Löslich
Verteilungskoeffizient [n-Oktanol/Wasser]	Nicht bestimmt
Viskosität	Nicht bestimmt
Relative Dampfdichte [Bezugswert: Luft]	Nicht bestimmt
Verdampfungsgeschwindigkeit	Nicht bestimmt
Schmelzpunkt [°C]	Nicht bestimmt
Selbstentzündung [°C]	Nicht anwendbar
Zersetzungspunkt [°C]	Nicht bestimmt

9.2 **Sonstige Angaben** Keine Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität	Keine Informationen verfügbar. Bei bestimmungsgemäßer Verwendung keine bekannt.
10.2 Chemische Stabilität	Unter normalen Umgebungsbedingungen (Raumtemperatur) stabil.



SANUSLIFE® INTERNATIONAL GmbH
39100 Bozen

- 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen** Reaktionen mit Oxidationsmitteln. Natriumhypochlorit:
Entwicklung von Chlorgas bei Einwirkung von Säuren.
- 10.4 Zu vermeidende Bedingungen** Starke Erhitzung.
- 10.5 Unverträgliche Materialien** Reaktionen mit Oxidationsmitteln. Natriumhypochlorit: Entwicklung von
Chlorgas bei Einwirkung von Säuren.
- 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte** Chlorverbindungen.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität

Bestandteil
Natriumchlorid, CAS: 7647-14-5
LD 50, oral, Ratte: 3000 mg/kg (IUCLID)
Natriumhydroxid, CAS: 1310-73-2
LD 50, oral, Ratte: 2000 mg/kg (Lit.)
LD 50, dermal, Kaninchen: 1350 mg/kg (IUCLID)
Natriumhypochlorit, CAS: 7681-52-9
LD 50, oral, Ratte: >5000 mg/kg (IUCLID)
LD 50, inhalativ, Ratte: >10,5 mg/l (IUCLID)

Schwere Augenschädigung/-reizung	Nicht bestimmt.
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	Nicht bestimmt.
Sensibilisierung der Atemwege/Haut	Nicht bestimmt.
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	Nicht bestimmt.
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	Nicht bestimmt.
Mutagenität	Nicht bestimmt.
Reproduktionstoxizität	Nicht bestimmt.
Karzinogenität	Nicht bestimmt.
Allgemeine Bemerkungen	Toxikologische Daten des Gesamtproduktes liegen nicht vor. Es gilt die Einstufung laut CLP Verordnung.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogen Angaben

12.1 Toxizität

Bestandteil
Natriumchlorid, CAS: 7647-14-5
LC50, (96 h), <i>Lepomis macrochirus</i> : 9675 mg/l (IUCLID)
EC50, (48 h), <i>Daphnia magna</i> : 1000 mg/l (IUCLID)
Natriumhydroxid, CAS: 1310-73-2
LC 50, (96 h), Fisch: 35-189 mg/l
LC50, (96 h), <i>Oncorhynchus mykiss</i> : 45,4 mg/l (IUCLID) (50%)
EC50, (24 h), <i>Daphnia magna</i> : 76 mg/l (50%)
Natriumhypochlorit, CAS: 7681-52-9
LC50, (96 h), Fisch, 0,01-01 mg/l
EC50, (48 h), <i>Daphnia magna</i> : 0,01-0,1 mg/l

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Verhalten in Umweltkompartimenten	Nicht bestimmt.
Verhalten in Kläranlagen	Nicht bestimmt.



SANUSLIFE® INTERNATIONAL GmbH
39100 Bozen

	Biologische Abbaubarkeit	Die Methoden zur Bestimmung der biologischen Abbaubarkeit sind bei anorganischen Stoffen nicht anwendbar.
12.3	Bioakkumulationspotenzial	Keine Informationen verfügbar.
12.4	Mobilität im Boden	Keine Informationen verfügbar.
12.5	Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung	Auf Grundlage aller verfügbaren Informationen nicht als PBT bzw. vPvB einzustufen.
12.6	Andere schädliche Wirkungen	Ökologische Daten des Gesamtproduktes liegen nicht vor. Es gilt die Einstufung laut CLP Verordnung Produkt nicht unkontrolliert in die Umwelt und in die Kanalisation gelangen lassen.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1	Verfahren zur Abfallbehandlung	Produktreste sind unter Beachtung der Abfallrichtlinie 2008/98/EG sowie nationalen und regionalen Vorschriften zu entsorgen. Für dieses Produkt kann keine Abfallschlüssel-Nummer gemäß europäischem Abfallkatalog (AVV) festgelegt werden, da erst der Verwendungszweck durch den Verbraucher eine Zuordnung erlaubt. Die Abfallschlüssel-Nummer ist innerhalb der EU in Absprache mit dem Entsorger festzulegen.
	Produkt	Wegen Recycling Hersteller ansprechen.
	AVV-Nr. (empfohlen)	060314 Feste Salze und Lösungen, mit Ausnahme derjenigen, die unter 060311* und 060313* fallen.
	Ungereinigte Verpackungen	Nicht kontaminierte Verpackungen können einem Recycling zugeführt werden. Nicht reinigungsfähige Verpackungen sind wie der Stoff zu entsorgen.
	AVV-Nr. (empfohlen)	150102 Verpackungen aus Kunststoff.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1	UN-Nummer	Entsprechend UN Versandbezeichnung siehe Abschnitt 14.2.
14.2	Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	
	Landtransport nach ADR/RID	KEIN GEFAHRGUT
	Binnenschifffahrt (ADN)	KEIN GEFAHRGUT
	Seeschiffstransport nach IMDG	NOT CLASSIFIED AS „DANGEROUS GOODS“
	Lufttransport nach IATA	NOT CLASSIFIED AS „DANGEROUS GOODS“
14.3	Transportgefahrenklassen	Entsprechend UN Versandbezeichnung siehe Abschnitt 14.2.
14.4	Verpackungsgruppe	Entsprechend UN Versandbezeichnung siehe Abschnitt 14.2.
14.5	Umweltgefahren	Entsprechend UN Versandbezeichnung siehe Abschnitt 14.2.
14.6	Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender	Entsprechende Angabe unter Abschnitt 6 bis 8.
14.7	Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code	Nicht anwendbar.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1	Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch
-------------	--



SANUSLIFE® INTERNATIONAL GmbH
39100 Bozen

EU-Vorschriften	2004/42; 648/2004; 1907/2006 (REACH); 1272/2008; 75/324/EWG (2008/47/EG); 453/2010/EG; 528/2012
Transport-Vorschriften	ADR (2013); IMDG-Code (2013, 36. Amdt.); IATA-DGR (2013)
Nationale Vorschriften (DE)	Gefahrstoffverordnung – GefStoffV 2011; Wasch- und Reinigungsmittelgesetz – WRMG; Wasserhaushaltsgesetz – WHG; TRG 300; TRGS: 200, 615, 900, 905, Bekanntmachung 220 (TRGS220).
- Wassergefährdungsklasse	1, gem. AwSV vom 27.10.2017 (Stand: 01-2018) bei vorliegender Konzentration
- Störfallverordnung	Nicht anwendbar.
- Klassifizierung nach TA-Luft	Nicht bestimmt.
- GISBAU, Produktcode	Nicht bestimmt.
- Lagerklasse (TRGS 510)	LGK 12: nicht brennbare Flüssigkeiten
- Beschäftigungsbeschränkungen	Nein
- VOC (1999/13/EG)	0%
- Sonstige Vorschriften	Nicht anwendbar.
15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung	Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Mischung wurden nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Diese Angaben beziehen sich auf den Wirkstoff.

16.1 Gefahrenhinweise (Abschnitt 3)

H 400: Sehr giftig für Wasserorganismen.
H 314: Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H 290: Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

16.2 Abkürzungen und Akronyme

ADR = Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par route
RID = Règlement concernant le transport international ferroviaire de marchandises dangereuses
ADN = Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voie de navigation intérieure
AVV = Abfallverzeichnis-Verordnung
BGI = Berufsgenossenschaftliche Informationen
CAS = Chemical Abstracts Service
CLP = Classification, Labelling and Packaging
DMEL = Derived Minimum Effect Level
DNEL = Derived No Effect Level
EC50 = Median effective concentration
ECB = European Chemicals Bureau
EEC = European Economic Community
EINECS = European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances
ELINCS = European List of Notified Chemical Substances
GHS = Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals
IATA = International Air Transport Association
IBC-Code = International Code for the Construction and Equipment of Ships carrying Dangerous Chemicals in Bulk
IC50 = Inhibition concentration, 50 %
IMDG = International Maritime Code for Dangerous Goods
IUCLID = International Uniform Chemical Information Database
LC50 = Lethal concentration, 50 %
LD50 = Median lethal dose
MARPOL = International Convention for the Prevention of Marine Pollution from Ships
PBT = Persistent, Bioaccumulative and Toxic substance
PNEC = Predicted No-Effect Concentration
REACH = Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals
TLV®/TWA = Threshold limit value – time-weighted average
TLV®/STEL = Threshold limit value – short time exposure limit
TRGS = Technische Regeln für Gefahrstoffe
VOC = Volatile Organic Compounds
vPvB = very Persistent and very Bioaccumulative
AwSV = Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen



SANUSLIFE® INTERNATIONAL GmbH
39100 Bozen

16.3 Sonstige Angaben

Zolltarif

Nicht bestimmt.

Einstufungsverfahren

Geänderte Positionen

ABSCHNITT 2 hinzugekommen: keine

ABSCHNITT 8 hinzugekommen: Die geltenden Umweltrichtlinien einhalten, die die Einleitung in Luft, Wasser und Boden begrenzen.

ABSCHNITT 8 gelöscht: Siehe ABSCHNITT 6+7

ABSCHNITT 12 hinzugekommen: Auf Grundlage aller verfügbaren Informationen nicht als PBT bzw. vPvB einzusetzen.

ABSCHNITT 12 gelöscht: Eine PTB/vPvB Beurteilung ist nicht möglich, da eine chemische Sicherheitsbeurteilung nicht erforderlich bzw. nicht durchgeführt wurde.

GV Freisetzungsguppe

Mittel.

Copyright: SANUSLIFE® INTERNATIONAL GmbH – I-39100 Bozen / Italien – eMail: info@sanuslife.com